

Hundenborn, Janina; Enderer, Jörg

Article

Die Neuregelung des Mikrozensus ab 2020

WISTA - Wirtschaft und Statistik

Provided in Cooperation with:

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Suggested Citation: Hundenborn, Janina; Enderer, Jörg (2019) : Die Neuregelung des Mikrozensus ab 2020, WISTA - Wirtschaft und Statistik, ISSN 1619-2907, Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden, Vol. 71, Iss. 6, pp. 9-17

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/213045>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

DIE NEUREGELUNG DES MIKROZENSUS AB 2020

Janina Hundenborn, Jörg Enderer

↳ **Schlüsselwörter:** Mikrozensus – Methoden – Haushaltsstatistiken – Multi-Mode-Design – Datenaktualität

ZUSAMMENFASSUNG

Der Mikrozensus ist die größte regelmäßige amtliche Haushaltsstatistik in Deutschland, er liefert jährlich wichtige Informationen für Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Daneben erheben die statistischen Ämter regelmäßig weitere Haushaltsstatistiken, wie die bereits in den Mikrozensus integrierte Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union, die europaweite Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) oder die Befragung zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). Aufgrund steigender Anforderungen beispielsweise im Bereich der Arbeitsmarkt- und Armutsberichterstattung wurde das System der Haushaltsstatistiken in Deutschland neu konzipiert. Das neue Mikrozensusgesetz integriert die bisher separat durchgeführten Erhebungen zu SILC und IKT in den Mikrozensus. Zugleich ermöglicht die Neuregelung eine innovative Erhebungsorganisation und erweiterte Analysen.

↳ **Keywords:** *microcensus – methods – household statistics – multi-mode design – data timeliness*

ABSTRACT

The microcensus is the largest official household survey in Germany and provides important information for the political, economic and scientific spheres every year. In addition, the statistical offices regularly collect other household data, such as the European Union labour force survey, which is integrated in the microcensus, the European Statistics on Income and Living Conditions (SILC) and the survey on Information and Communication Technologies (ICT). Increasing demands, for example in labour market and poverty reporting, have led to a redesign of the system of household surveys in Germany. The new Microcensus Act has integrated the SILC and ICT surveys, which had been conducted separately, into the microcensus. At the same time, this rearrangement allows innovative survey organisation and extended analysis.

Janina Hundenborn

ist Volkswirtin und promovierte an der Universität Kapstadt (Südafrika) zur Evolution von Einkommensungleichheiten seit dem Ende der Apartheid. Seit Dezember 2018 arbeitet sie als Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Referat „Erhebung und Aufbereitung von Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe“ an der Weiterentwicklung der Methoden zum Mikrozensus 2020.

Jörg Enderer

studierte Soziologie und Geographie und arbeitet seit 2004 in verschiedenen Bereichen im Statistischen Bundesamt. Seit 2011 leitet er das Referat „Erhebung und Aufbereitung von Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe“ des Statistischen Bundesamtes und ist in dieser Funktion verantwortlich für das Projekt zur Umstellung des Mikrozensus.

1

Der Weg zum integrierten Mikrozensus

Der Mikrozensus liefert seit 1957 Daten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland sowie zur Bevölkerungsstruktur. Dazu werden jährlich 1% der Bevölkerung zu Themen wie Familie, Lebenspartnerschaft, Lebenssituation, Beruf und Ausbildung befragt. Die Ergebnisse aus dem Mikrozensus sind für Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft, Medien sowie die Öffentlichkeit eine äußerst wertvolle Informationsquelle.

In den Mikrozensus ist bereits seit 1968 die Arbeitskräfteerhebung (Labour Force Survey – LFS) der Europäischen Union (EU) integriert. Damit liefert der Mikrozensus auch differenzierte Daten zur Erwerbstätigkeit. Diese Angaben erheben alle EU-Mitgliedstaaten in gleicher Form und ermöglichen so eine harmonisierte Arbeitsmarktberichterstattung und Vergleiche der Beschäftigungssituation. Neben der Arbeitskräfteerhebung gibt es weitere europaweit durchgeführte Haushaltsstatistiken, deren Erhebungsprogramme inhaltliche Zusammenhänge mit dem Mikrozensus aufweisen.

So bestehen Gemeinsamkeiten zwischen den Erhebungsmerkmalen des Mikrozensus und der Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen¹ (EU-SILC) sowie der Erhebung über Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). Bei diesen Haushaltsstatistiken weisen weite Teile des Merkmalskranzes, die Befragungsinstrumente, das Erhebungsmanagement und die Auswertungs- und Analyseverfahren enge Verbindungen zum Mikrozensus auf. Diese umfangreichen Gemeinsamkeiten gilt es künftig zu nutzen. Daher wird ab 2020 zunächst die Gemeinschaftsstatistik zu Einkommen und Lebensbedingungen sowie ab 2021 die Erhebung über Informations- und Kommunikationstechnologien in den Mikrozensus integriert.²

Der integrierte Mikrozensus ermöglicht der amtlichen Statistik, dem steigenden Datenbedarf der verschiede-

nen nationalen sowie europäischen Interessensgruppen gerecht zu werden. Die Neugestaltung des Mikrozensus berücksichtigt dabei die europäischen Anforderungen, die mit der Verabschiedung der europäischen Rahmenverordnung zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte (Integrated European Social Surveys – IESS)³ auf ein neues rechtliches Fundament gestellt wurden. Dazu zählen insbesondere höhere Vorgaben an die Genauigkeit der Daten, beispielsweise für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen auf Ebene der Regierungsbezirke und verkürzte Lieferfristen⁴ zur Erhöhung der Aktualität. Die europäische Rahmenverordnung betont hier den Bedarf an schnellen und akkuraten Daten als Abgrenzung gegen Fehlinformation, aber auch als Indikatoren für die Ziele des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und Fortschritts⁵. Zugleich gilt es, durch eine Weiterentwicklung zu einer zukunftsfähigen und bedarfsgerechten Erhebung neue Inhalte im integrierten Mikrozensus abzudecken. Dabei sind sowohl die Belastung der Befragten als auch der Verwaltungsaufwand bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen.

Leitidee des integrierten Mikrozensus ist, die bisher separat durchgeführten Befragungen als eine Erhebung umzusetzen. Daraus folgt eine amtliche Haushaltsstatistik, in der die Arbeitskräfteerhebung, die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen und die Erhebung zu Informations- und Kommunikationstechnologien einzelne Unterstichproben der 1-%-Mikrozensusstichprobe bilden. Aufgrund der gestiegenen Bedeutung insbesondere von verlässlichen Daten zur sozialen Teilhabe wird dabei das Grundprinzip der Auskunftspflicht auf wesentliche Teile der neu integrierten Erhebungsinhalte übertragen.

Ein weiteres Ziel der Integration ist, künftig Inkohärenzen und Redundanzen zwischen den verschiedenen Befragungen zu vermeiden und Synergien zu nutzen. Die Mehrfachbelastung und Selektionseffekte, die im

1 Bisher wurde die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (Statistics on Income and Living Conditions – SILC) in Deutschland unter der Bezeichnung LEBEN IN EUROPA erhoben.

2 Die in den Mikrozensus integrierten Erhebungen von SILC und IKT werden im Folgenden mit MZ-SILC beziehungsweise MZ-IKT abgekürzt, die integrierte EU-Arbeitskräfteerhebung mit MZ-LFS.

3 Verordnung (EU) 2019/17001700 vom 10. Oktober 2019.

4 Quartalsdaten müssen zunächst innerhalb von zehn Wochen zur Verfügung stehen, Vorjahresdaten innerhalb von drei Monaten. Diese Fristen verkürzen sich nach vier Jahren wiederum. Details siehe Anhang V der Verordnung zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte: Verordnung (EU) 2019/17001700 vom 10. Oktober 2019.

5 IESS-Verordnung: Verordnung (EU) 2019/17001700 vom 10. Oktober 2019.

integrierten Mikrozensus vermieden werden können, beschreibt Hochgürtel (2013) im Detail. Durch die gemeinsame Erhebung der bisher getrennt durchgeführten Befragungen entstehen zusätzlich neue Analysepotenziale. Darüber hinaus soll ein Multi-Mode-Design mithilfe neuer Befragungsinstrumente den Befragten die erfolgreiche Teilnahme erleichtern.

2

Überblick über den integrierten Mikrozensus

Die Basis des neuen, integrierten Mikrozensus bildet das Mikrozensusgesetz vom Dezember 2016⁶. Es regelt, welche Merkmale oder Unterstichproben in der Gesamterhebung des Mikrozensus erhoben werden, und legt den Auswahlsatz der Unterstichproben sowie die Periodizität der Erhebungen fest. Das Mikrozensusgesetz sieht zwei Umsetzungsphasen vor: In der ersten Phase wurden bereits ab dem Jahr 2017 bedeutende Änderungen am Merkmalskranz vorgenommen. Die zweite Phase umfasst die Integration der Erhebungen zu Einkommen und Lebensbedingungen und zu Informations- und Kommunikationstechnologien, die Einführung einer unterjährigen Wiederholungsbefragung der Merkmale zur Arbeitsmarkt-beteiligung sowie weitere Neuerungen, die in den folgenden Abschnitten näher erläutert werden.

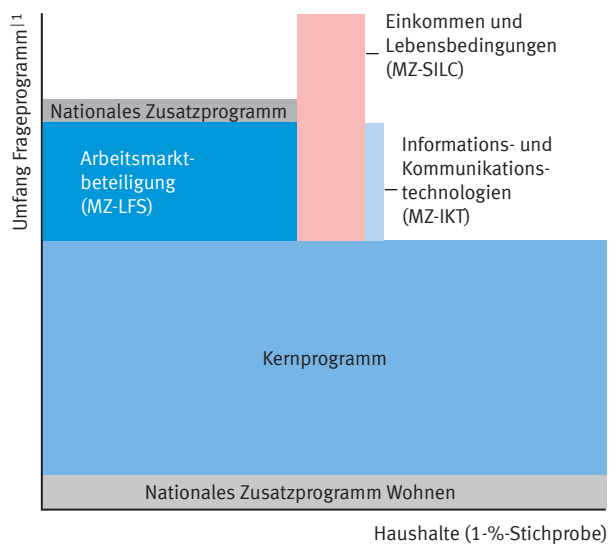
2.1 Die Erhebungsteile des neuen Mikrozensus

Der integrierte Mikrozensus ab 2020 ist eine Mehrthemenbefragung mit einem sogenannten Kernprogramm und den Erhebungsteilen zur Arbeitsmarkt-beteiligung, zu Einkommen und Lebensbedingungen sowie zu Informations- und Kommunikationstechnologien. Die Erhebungsteile werden dabei über das Kernprogramm inhaltlich verknüpft. Für das Kernprogramm sollen die Ergebnisse in tieferer fachlicher und regionaler Gliederung vorliegen, sodass es über die gesamte 1-%-Stich-

probe hinweg abgefragt wird. Um die zusätzlichen Erhebungsinhalte unter Berücksichtigung der Befragtenbelastung einzubinden, wurde das Kernprogramm im Vergleich zur bisherigen Befragung merklich reduziert und die über das Kernprogramm hinausgehenden Merkmale in die einzelnen Erhebungsteile eingebunden. Dabei werden Kernprogramm und die verschiedenen Erhebungsteile nicht modular hintereinander erhoben, sondern das resultierende Frageprogramm verzahnt die Inhalte thematisch. Zudem werden die einzelnen Erhebungsteile überschneidungsfrei in den jeweiligen Unterstichproben erfragt.

➤ Grafik 1 zeigt die verschiedenen Erhebungsteile und Unterstichproben des integrierten Mikrozensus ab 2020. Mit einem Auswahlsatz von bis zu 45 % des Gesamtauswahlsatzes wird die größte Unterstichprobe zum Erhebungsteil zur Arbeitsmarkt-beteiligung (MZ-LFS) befragt. Ein Großteil der Merkmale zur Arbeitsmarkt-beteiligung liegt bereits im Kernprogramm vor, um die monatlichen europäischen Lieferverpflichtungen zu bedienen⁷. Diese werden im Erhebungsteil zur Arbeitsmarkt-beteiligung

Grafik 1
Aufbau des integrierten Mikrozensus ab 2020



1 Umfang angenähert auf Basis des Erhebungsjahrs 2020.

2019 - 01 - 0635

⁶ Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Arbeitsmarkt-beteiligung sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz – MZG) vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I Seite 2826).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (Amtsblatt der EG Nr. L 77, Seite 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 545/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (Amtsblatt der EU Nr. L 163, Seite 10).

um weitere Aspekte vertieft. Die wesentliche Neuerung im Erhebungsteil zur Arbeitsmarktbeteiligung ist die Einführung eines unterjährigen Rotationsschemas, mit dem unter anderem saisonale Schwankungen besser abgebildet werden. Um die Belastung der Befragten gering zu halten, fokussiert die unterjährige Wiederholungsbefragung auf die Merkmale, die für Veränderungsmessungen auf dem Arbeitsmarkt maßgebend sind. Ergänzende Strukturmerkmale werden nur bei jeder zweiten Befragung und somit weiterhin nur einmal im Jahr erhoben. Details zu dem unterjährigen Rotationsschema des Erhebungsteils zur Arbeitsmarktbeteiligung erläutert Abschnitt 2.2.

Der Erhebungsteil zu Einkommen und Lebensbedingungen (MZ-SILC)⁸ ergänzt das Kernprogramm dahingehend, dass bis zu 12 % der ausgewählten Haushalte zu Einkommen, Wohnen, Gesundheit und Lebensbedingungen befragt werden. Mit den Daten aus diesem Erhebungsteil werden unter anderem europaweit vergleichbare Indikatoren ermittelt, wie die Armutsgefährdungsquote, der Anteil der erheblich materiell deprivierten Personen sowie der Anteil der Personen in Haushalten mit sehr niedriger Erwerbsintensität.

Deutschland hat sich im Rahmen der Strategie Europa 2020⁹ unter anderem verpflichtet, der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung einen besonderen Stellenwert zuzuschreiben. Deshalb sind Erkenntnisse über dauerhafte Armutsgefährdung von großer Bedeutung. Um künftig Auswertungen auf regionaler Ebene der Regierungsbezirke zu ermöglichen, werden die Daten zum Erhebungsteil zu Einkommen und Lebensbedingungen ab 2020 mit weitaus größeren Fallzahlen als bisher erhoben. Sie gewinnen durch die Übernahme des Prinzips der Auskunftspflicht¹⁰ zusätzlich an Bedeutung und Qualität.

8 Lieferverpflichtungen für EU-SILC gemäß Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) (Amtsblatt der EU Nr. L 165, Seite 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 158, Seite 1).

9 Mitteilung der Europäischen Kommission „EUROPA 2020 - Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“, KOM(2010) 2020 endgültig vom 3. März 2010.

10 Die Auskunftspflicht regelt § 13 Mikrozensusgesetz.

Die europäische Erhebung zu Einkommen und Lebensbedingungen ist eine Panelerhebung. Diese Anforderung hat das Mikrozensusgesetz aufgegriffen, sodass die Haushalte der Unterstichprobe zu Einkommen und Lebensbedingungen im Zeitverlauf weiterverfolgt werden. Daher werden Haushalte, die aus einer zur Stichprobe gehörenden Wohnung ausgezogen sind, auch an der neuen Adresse befragt. Dabei sind alle Haushaltsmitglieder am neuen Wohnort in die Erhebung einzubeziehen. Die Auskunftspflicht ist gesetzlich jedoch an die Fläche gebunden und besteht somit bei einem Fortzug nicht weiter.

Die Erhebung zu Informations- und Kommunikationstechnologien¹¹ wird ab dem Jahr 2021 in den Mikrozensus integriert, sie bildet dann mit bis zu 3,5 % die kleinste Unterstichprobe. Für die seit 2018 im Kernprogramm enthaltenen Merkmale zu Internetzugang und Internetnutzung wurde die Auskunftspflicht übernommen, dagegen ist für weitere Merkmale dieses Erhebungsteils gesetzlich eine freiwillige Beantwortung vorgesehen. Die Schwerpunkte dieses Erhebungsteils liegen auf Fragen zu Art, Häufigkeit und ausgewählten Zwecken der Internetnutzung (zum Beispiel E-Commerce, E-Government, Internetsicherheit, digitale Fähigkeiten oder Internet der Dinge). Zusätzlich werden Informationen darüber erhoben, welche Bedenken und Hindernisse Menschen von der Ausführung bestimmter Internetaktivitäten abhalten (zum Beispiel Online-Käufe oder Herausgabe persönlicher Informationen über soziale Medien im Internet).

Um die Befragten trotz dieser Erweiterungen im Merkmalskranz zu entlasten, werden ab 2020 die nationalen Zusatzprogramme nicht mehr über die gesamte 1%-Stichprobe durchgeführt. Grafik 1 zeigt, dass die Zusatzprogramme, die jeweils alle vier Jahre abgefragt werden, an die Unterstichprobe zur Arbeitsmarktbeteiligung angehängt werden. Damit werden zu den Themenbereichen „Schichtarbeit und Gesundheitszustand“, „Krankenversicherungsschutz“ und „Pendlerverhalten“ maximal 45 % der Auskunftspflichtigen befragt.

Die Ausnahme bildet das Zusatzprogramm zur Wohnsituation: Es wird aufgrund seiner Bedeutung für wohnungspolitische Entscheidungen und des Bedarfs an

11 Lieferverpflichtungen an die EU für IKT gemäß Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft (Amtsblatt der EU Nr. 143, Seite 49).

tief regionalisierten Ergebnissen alle vier Jahre an das Kernprogramm und damit an die volle 1-%-Stichprobe angehängt. Die Inhalte, die im Zusatzprogramm „Wohnen“ abgefragt werden, wurden im Mikrozensusgesetz ergänzt. Im Jahr 2018 wurden erstmals Angaben zur Barrierereduktion erhoben und damit wichtige Auswertungen für gesellschafts-, sozial- und wohnungspolitische Handlungsfelder ermöglicht. In den Jahren, in denen das Wohnprogramm erfragt wird, werden zusätzlich die Merkmale „Vertraglich vereinbarte maximale Datenübertragungsrate“ und „Zahl der lebend geborenen Kinder“ (nur Frauen zwischen 15 und 75 Jahren) über die volle 1-%-Stichprobe erhoben.

Seit Inkrafttreten der ersten Umsetzungsphase des neuen Mikrozensusgesetzes im Jahr 2017 wird der erweiterte Migrationshintergrund im Kernprogramm des Mikrozensus erfasst. Das heißt, die Information, ob mindestens ein Elternteil über einen Migrationshintergrund verfügt, wird auch dann erhoben, wenn die Eltern nicht im Haushalt der Befragten leben. Bis einschließlich 2016 lagen entsprechende Elterninformationen nur alle vier Jahre vor (2005, 2009 und 2013) oder wenn die Eltern im gleichen Haushalt lebten. Zudem wurde die Kindertagesbetreuung als Kernmerkmal ergänzt.

Als entlastende Maßnahme werden die Kernmerkmale seit 2017 nur noch bei Personen in Privathaushalten erhoben. Für den Teil der Bevölkerung, der in Gemeinschaftsunterkünften lebt, also zum Beispiel in Alten- oder Pflegeheimen, gilt ein erheblich reduzierter Merkmalskatalog, der für die Hochrechnung der Gesamterhebung benötigt wird. Dabei erfolgt die Befragung nicht mehr bei den einzelnen Bewohnerinnen und Bewohnern der Gemeinschaftsunterkünfte, sondern bei der Leitung der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft.

2.2 Periodizität der Frageprogramme

Das Kernprogramm und der Erhebungsteil zur Arbeitsmarktbeteiligung werden über das gesamte Jahr erhoben, die Befragungen der Erhebungsteile zu Einkommen und Lebensbedingungen und zu Informations- und Kommunikationstechnologien nur in einem begrenzten Zeitraum. Die Berichtswochen, auf die sich die befragten Haushalte beziehen, liegen für den Erhebungsteil zu Einkommen und Lebensbedingungen in den Monaten Februar bis Juli und für den Erhebungsteil zu Informations-

und Kommunikationstechnologien in den Monaten März bis Juli.¹²

Ab 2020 gilt für den gesamten integrierten Mikrozensus eine feste Berichtswoche, sodass sich ausgewählte Haushalte mit ihren Antworten auch bei Verzögerungen – beispielsweise durch Urlaube oder Krankheiten – auf eine bestimmte Kalenderwoche vor der Befragung beziehen. Diese Berichtswochen sind gleichmäßig über das Jahr verteilt.

Um die Analysepotenziale im Hinblick auf unterjährige Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, wurde zusätzlich zu der festen Berichtswoche ein neues Rotationsschema für den Erhebungsteil zur Arbeitsmarktbeteiligung eingeführt. Die bislang feste Regel, dass die komplette Mikrozensus-Stichprobe mit einer einheitlichen Geschwindigkeit rotiert, ändert sich daher mit der Einführung einer unterjährigen Rotation des Erhebungsteils zur Arbeitsmarktbeteiligung. Das bisherige Schema bedeutet, dass die Stichprobe einmal jährlich befragt wird, ein Viertel der Stichprobe jedes Jahr herausrotiert und durch ein neues Viertel ersetzt wird. Es gilt nur noch für die Unterstichproben zum reinen Kernfrageprogramm, zu Einkommen und Lebensbedingungen und zu Informations- und Kommunikationstechnologien. Die Unterstichprobe zur Arbeitsmarktbeteiligung rotiert nach einem neuen Schema. [↘ Grafik 2 auf Seite 14](#)

Haushalte, deren Anschriften beziehungsweise Gebäudeteile die Grundgesamtheit bilden, werden nach geografischen und fachlichen Kriterien zu Auswahlbezirken zusammengefasst. Die Auswahlbezirke der Unterstichproben zur Arbeitsmarktbeteiligung werden ab 2020 nach dem Schema 2-(2)-2 befragt. Das bedeutet, dass die Haushalte der entsprechenden Auswahlbezirke zunächst in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen befragt werden, dann zwei Quartale pausieren und abschließend nochmals zwei Quartale in Folge befragt werden. Die verschiedenen Zeilen der Grafik 2 zeigen alle möglichen Schemas, nach denen Auswahlbezirke in den aufgeführten Kalenderjahren befragt werden können. Am Beispiel der ersten Zeile ist zu erkennen, in welchen Quartalen ein Auswahlbezirk in den Jahren 2020 und 2021 befragt wird. In der zweiten Zeile wird

12 Aus den Lieferverpflichtungen und dem Befragungsinhalt für MZ-SILC und MZ-IKT lässt sich ein Befragungszeitraum von März beziehungsweise Februar bis Juli ableiten. Siehe auch Anforderungen an Stichprobenumfänge auf NUTS-0-Ebene: Anhänge zur Verordnung (EU) Nr. 2019/17001700 vom 10. Oktober 2019.

Grafik 2

Rotationsschema der Auswahlbezirke für die Unterstichprobe zur Arbeitsmarktbeteiligung ab 2020

2020				2021	
I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal	I. Quartal	II. Quartal
1. Befragung	2. Befragung			3. Befragung	4. Befragung
4. Befragung	1. Befragung	2. Befragung			3. Befragung
3. Befragung	4. Befragung	1. Befragung	2. Befragung		
	3. Befragung	4. Befragung	1. Befragung	2. Befragung	
		3. Befragung	4. Befragung	1. Befragung	2. Befragung
2. Befragung			3. Befragung	4. Befragung	1. Befragung

Anmerkung: Befragung nach dem Schema 2-(2)-2. Auswahlbezirke, die neu in den Mikrozensus hineinrotieren, sind in dunkelblau dargestellt. Auswahlbezirke, die bereits 2019 im Mikrozensus befragt wurden, sind in mittelblau dargestellt.

2019 - 01 - 0636

deutlich, wie aufgrund der Anforderung der zeitlichen Gleichverteilung ein Auswahlbezirk nach der vierten Befragungswelle aus dem Mikrozensus herausrotiert und durch einen neuen Auswahlbezirk ersetzt wird. Neue Auswahlbezirke sind in Grafik 2 farblich dunkler hervorgehoben. In der Konsequenz werden in jedem Quartal Auswahlbezirke zum ersten, zweiten, dritten beziehungsweise letzten Mal befragt.

2.3 Stichprobendesign

Das Grundkonzept einer geschichteten Klumpenstichprobe wird auch für den neuen Mikrozensus beibehalten (Bihler/Zimmermann, 2016). Bisher wurden die Auswahlbezirke im Mikrozensus mit einem Gesamtauswahlsatz von genau 1 % über jedes Bundesland (NUTS-1-Region¹³), jeden Regierungsbezirk (NUTS-2-Region) und, wo möglich, über tiefer liegende Regionen ausgewählt. Im integrierten Mikrozensus wird der Grundsatz einer proportional einheitlichen Verteilung der Stichprobe beibehalten: Auf dem Bundesgebiet (NUTS-0-Ebene) wird der Gesamtauswahlsatz von genau 1 % nicht überschritten, selbst wenn in den darunter liegenden NUTS-Regionen von dieser Ordnung ab 2020 geringfügig abgewichen werden muss.

Der Gesamtauswahlsatz von maximal 1 % sowie die verschiedenen Auswahlsätze der Unterstichproben (MZ-LFS: maximal 45 %, MZ-SILC: maximal 12 %, MZ-IKT: maximal 3,5 %, jeweils bezogen auf die 1-%-Stichprobe) beziehen sich auf das gesamte Kalenderjahr. Die Erhebungsteile zu Einkommen und Lebensbedingungen sowie zu Informations- und Kommunikationstechnologien

werden allerdings nur über einen Zeitraum von sechs beziehungsweise fünf Monaten erhoben. Daher liegen die Auswahlsätze dieser Unterstichproben zwischen Februar bis Juli beziehungsweise März bis Juli über den genannten Jahresdurchschnittswerten. Diese erhöhten Auswahlsätze führen zusammen mit den Präzisionsanforderungen¹⁴ des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) dazu, dass in einigen Regionen mehr als 1 % der Bevölkerung befragt werden muss. Da auf Bundesebene ein Gesamtauswahlsatz von maximal 1 % erlaubt ist, müssen die Auswahlsätze in anderen Regionen unter 1 % liegen, um den Bundesdurchschnitt zu halten. Dies geschieht in Gebieten, bei denen der Gesamtauswahlsatz gesenkt werden kann, ohne die Erfüllung der europäischen Präzisionsanforderungen zu gefährden.

Die zeitliche Gleichverteilung ist ein weiteres gesetzliches Muss-Kriterium des Mikrozensus¹⁵. Dabei muss der Gesamtauswahlsatz einer NUTS-2-Region zu jedem Zeitpunkt eines Jahres gleich sein. Wie oben beschrieben, wird in den Monaten Februar beziehungsweise März bis Juli in einigen NUTS-2-Regionen der Auswahlsatz erhöht. Aufgrund der zeitlichen Gleichverteilung kann der Auswahlsatz für einige Monate allerdings nicht höher liegen als in anderen. Daher müssen in den restlichen Monaten mehr Haushalte zum reinen Kernprogramm befragt werden, um einen einheitlichen ganzjährigen Gesamtauswahlsatz zu erreichen.

13 NUTS: Nomenclature des unités territoriales statistiques – europäische Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik.

14 Spätestens ab 2021 muss der Stichprobenfehler der Ergebnisse aus LFS und SILC auf NUTS-2-Ebene unter einem bestimmten Wert liegen, da sie den Regional- und Strukturfonds der EU zur Berechnung der Förderungsmittel dienen. Details zu diesen Präzisionsanforderungen siehe Anhang II der IESS-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 2019/17001700 vom 10. Oktober 2019.

15 Siehe § 5 Mikrozensusgesetz und Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 577/98.

3

Neue Wege der Datengewinnung

Mit der Umsetzung des integrierten Mikrozensus werden zugleich die für die Datengewinnung eingesetzten Erhebungsmodi erweitert, auch um den Befragten die Teilnahme am Mikrozensus zu erleichtern. Sogenannte Erhebungsbeauftragte führen im Auftrag der Statistischen Ämter der Länder die Befragung entweder vor Ort oder am Telefon durch. Die Erhebungsmerkmale können durch die Erhebungsbeauftragten entweder über eine computergestützte persönliche Befragung (Computer Assisted Personal Interview – CAPI) oder über ein analog gestaltetes computergestütztes Telefoninterview (Computer Assisted Telephone Interview – CATI) erfasst werden. Dabei soll das CATI-Instrument künftig insbesondere bei Wiederholungsbefragungen verstärkt angeboten werden.

Alternativ können die Befragten weiterhin eigenständig einen Selbstausfüller-Fragebogen ausfüllen und auf postalischem Weg an das zuständige Statistische Landesamt zurücksenden. Als Neuerung steht den Befragten zusätzlich ab 2020 ein Online-Instrument (Computer Assisted Web Interview – CAWI) zur Verfügung. Das CAWI-Instrument hat im Vergleich zum Papierfragebogen den Vorteil, dass nur in sich schlüssige Daten zur weiteren Verarbeitung übermittelt werden können und die automatische Steuerung die Beantwortung der komplexen Frageprogramme erleichtert. Zudem wird es durch das Multi-Mode-Design des integrierten Mikrozensus möglich sein, dass verschiedene Haushaltsmitglieder unterschiedliche Erhebungsmodi verwenden und die Daten dennoch auf Haushaltsebene zusammengeführt werden. Insgesamt liegt für die Durchführung der Erhebung eine deutliche Präferenz auf der Datengewinnung durch elektronische Erhebungsmodi. Dies ist nicht nur zeitgemäß, sondern führt nach den vorliegenden Erfahrungen auch zu einer höheren Datenqualität.

Als weitere Neuerung werden die Erhebungsbeauftragten sowie die Befragten durch den Einsatz von Dependent Interviewing entlastet. Dabei werden auf Personenebene relativ zeitstabile Merkmale – zum Beispiel zur Bildung, Staatsangehörigkeit oder zur Migration – bei Wiederholungsbefragungen nicht erneut abgefragt, wenn sich seit dem vorherigen Interview keine Verände-

rungen ergeben haben. Nur bei einer bestätigten Veränderung wird die aktuelle Situation abgefragt. Allerdings müssen die Befragten dem Dependent Interviewing aus rechtlichen Gründen bei der Vorbefragung zugestimmt haben. Zum Start des neuen Erhebungsdesigns ist der Einsatz von Dependent Interviewing zunächst für die CAPI- und CATI-Instrumente vorgesehen. Die Einbindung in das CAWI-Instrument wird folgen.

4

Bereitstellung der Grunddaten

Die Datenbedarfe der vielfältigen Nutzergruppen sollen im integrierten Mikrozensus ab 2020 schneller als heute und fachlich tiefergehend bedient werden. Dazu ist neben Prozessen wie der Erhebung, der Aufbereitung und der Hochrechnung auch das Auswertungs- und Veröffentlichungskonzept des Mikrozensus neu zu konzipieren.

Grunddaten des Mikrozensus werden ab 2020 in Form von standardmäßig jährlich rund 200 Tabellen (sogenannten Standardtabellen) über die Datenbank GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung gestellt. Die Tabellen decken inhaltlich alle wesentlichen Themenbereiche des Mikrozensus ab und liefern Ergebnisse für Deutschland insgesamt sowie die einzelnen Bundesländer. Darüber hinaus ist geplant, noch tiefer regionalisierte Ergebnisse (zum Beispiel für regionale Anpassungsschichten oder für ausgewählte Kreise) in der Regionaldatenbank Deutschland zu publizieren. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen noch einmal doppelt so viele Standardtabellen zur Verfügung stehen.

Mit dem integrierten Mikrozensus ändert sich die Bereitstellung der Grunddaten im Vergleich zum heutigen Vorgehen grundlegend. Vorrangiges Ziel ist, die ersten Ergebnisse schneller bereitzustellen. Deshalb erfolgt zunächst eine Erstveröffentlichung, Endergebnisse werden später veröffentlicht. Die vorgesehenen Termine für die nationale Veröffentlichung der Erstergebnisse aus den einzelnen Erhebungsteilen zur Arbeitsmarktbeteiligung, Einkommen und Lebensbedingungen sowie Informations- und Kommunikationstechnologien lehnen sich an die von Eurostat europaweit festgelegten Liefer-


beziehungsweise Veröffentlichungstermine an. Im neuen System sollen die Erstergebnisse aus dem Mikrozensus-Kernprogramm auf rein nationaler Rechtsgrundlage bereits drei bis vier Monate nach dem Ende eines Berichtsjahres vorliegen und somit rund vier Monate früher als bisher. Bei der Bereitstellung der Grunddaten ist zu beachten, dass Befragungsdaten, die erst nach der Aufbereitung für die Erstveröffentlichung eingehen, in die spätere Veröffentlichung der Endergebnisse einfließen. Zudem ist Konsistenz zwischen Erst- und Endergebnissen zu erzielen sowie zwischen Unterstichproben und vollständiger Stichprobe. Da die Angaben zur Kernstichprobe bei den (unterjährigen) Erstveröffentlichungen noch nicht vollständig vorliegen, ergeben sich allerdings Einschränkungen. Auch durch Anpassungen ist nur für eine beschränkte Anzahl von Merkmalen Konsistenz zu erreichen.

4.1 Darüber hinausgehende Informationen

Sofern die Datenbedarfe der Nutzerinnen und Nutzer über die Grunddaten hinausgehen, sind auch künftig kundenspezifische Sonderauswertungen durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder möglich. Auch ist der Wissenschaft gemäß §16 Absatz 6 Bundesstatistikgesetz weiterhin Zugriff auf faktisch anonymisierte Einzeldaten zu ermöglichen. Dazu werden in Zusammenarbeit mit den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowie GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften wie bisher Mikrozensusdaten in Form eines Scientific-Use-Files für die sogenannte Off-Site-Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese Bereitstellung soll künftig deutlich schneller vonstattengehen, indem die Erstellung des Scientific-Use-Files standardmäßig in den Aufbereitungsprozess integriert wird. Neben der Off-Site-Nutzung wird die wissenschaftliche Forschung wie bisher die Mikrozensusdaten auch über den sogenannten On-Site-Zugang in Form von Arbeitsplätzen für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sowie über kontrollierte Datenfernverarbeitung nutzen können.

5

Fazit

Um die wachsenden Anforderungen an die amtlichen Haushaltsstatistiken zu erfüllen, wurde der Mikrozensus neu konzipiert. Die bisher separat durchgeführten Erhebungen zu Einkommen und Lebensbedingungen sowie zu Informations- und Kommunikationstechnologien werden ab 2020 beziehungsweise ab 2021 in den Mikrozensus integriert. Insgesamt führen die weiterentwickelte Erhebung des Mikrozensus sowie die Einführung von verschiedenen Erhebungsmodi zu einer zeitgemäßen Haushaltsstatistik und berücksichtigen Aspekte der Datenqualität sowie der Effizienz. Die Anwendung verschiedener Erhebungsmodi bietet die nötige Flexibilität und trägt langfristig dazu bei, die Belastung bei Befragten und Erhebungsbeauftragten zu reduzieren. Außerdem vermeidet die Integration der verschiedenen Haushaltsstatistiken parallele Erhebungen und nutzt Synergien. Dies vermeidet Unstimmigkeiten und Redundanzen. Der integrierte Mikrozensus verbessert die unterjährige Arbeitsmarktberichterstattung sowie die Berichterstattung zum Einkommen und ermöglicht es den statistischen Ämtern, die deutlich gestiegenen Aktualitätsanforderungen der EU zu erfüllen. Zusätzlich wird mit der Neuregelung des Mikrozensus die Datengrundlage für wesentliche arbeitsmarkt- und sozialpolitische Indikatoren verbessert. Die integrierte Erhebung reduziert außerdem Aufwand und Kosten für die statistischen Ämter. Ansätze zur künftigen Weiterentwicklung liegen in der Nutzung von Verwaltungsdaten. Eine Verknüpfung mit Verwaltungsdaten kann die Befragten weiter entlasten und zugleich weitere Erhebungskosten einsparen. Die Einsatzmöglichkeiten solcher Verwaltungsdaten gilt es zu prüfen. Für die Auswertung der Daten, die der Mikrozensus liefert, bietet die neue Gesamterhebung durch die Integration der verschiedenen Erhebungen ein höheres Analysepotenzial. Somit kann der integrierte Mikrozensus die Kohärenz wichtiger Ergebnisse, die Aktualität der Daten und die Flexibilität der Erhebung verbessern. 

LITERATURVERZEICHNIS

Bihler, Wolf/Zimmermann, Daniel. *Die neue Mikrozensusstichprobe ab 2016*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 6/2016, Seite 20 ff.

Hochgürtel, Tim. *Das künftige System der amtlichen Haushaltsstatistiken*. In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 7/2013, Seite 457 ff.

RECHTSGRUNDLAGEN

Verordnung (EU) 2019/17001700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen (Amtsblatt der EU Nr. L 261, Seite I/1).

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I Seite 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I Seite 3618) geändert worden ist.

Mitteilung der Kommission „EUROPA 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“, KOM (2010) 2020 final, vom 3. März 2010.

Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Arbeitsmarktbeteiligung sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz – MZG) vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I Seite 2826).

Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (Amtsblatt der EG Nr. L 77, Seite 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 545/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (Amtsblatt der EU Nr. L 163, Seite 10).

Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) (Amtsblatt der EU Nr. L 165, Seite 1).

Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft (Amtsblatt der EU Nr. L 143, Seite 49).

Herausgeber

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Schriftleitung

Dr. Daniel Vorgrimler
Redaktionsleitung: Juliane Gude
Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns

www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge

zweimonatlich, erschienen im Dezember 2019
Das Archiv älterer Ausgaben finden Sie unter www.destatis.de

Print

Einzelpreis: EUR 19,- (zzgl. Versand)
Jahresbezugspreis: EUR 114,- (zzgl. Versand)
Bestellnummer: 1010200-19006-1
ISSN 0043-6143
ISBN 978-3-8246-1085-3

Download (PDF)

Artikelnummer: 1010200-19006-4, ISSN 1619-2907

Vertriebspartner

IBRo Versandservice GmbH
Bereich Statistisches Bundesamt
Kastanienweg 1
D-18184 Roggentin
Telefon: +49 (0) 382 04 / 6 65 43
Telefax: +49 (0) 382 04 / 6 69 19
destatis@ibro.de

Papier: Design Offset, FSC-zertifiziert

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.